

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Doppelbuchst. b HWVG i. V. m. §§ 2 und 8 HWHV

Muster

(§ 2 der HWHVO i. V. m. § 98 HGO sinngemäß)

**Beschluss über die Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans
(Nachtragshaushaltsbeschluss)**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Doppelbuchst. bb des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 54) und § 2 der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Wasser- und Bodenverbände in Hessen (Wasserverbandshaushaltsverordnung – HWHV) vom 19. Dezember 2019 (GVBl. 2020 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom (GVBl. [Jahrgang] Nr.) in Verbindung mit § 98 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß hat die Verbandsversammlung [*Alternativ: der Verbandsausschuss*] [*Name des Verbandes*] am folgende Festsetzung des Nachtragshaushaltsplans beschlossen:

§ 1Mit dem Nachtragshaushaltsplan¹ werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR auf nunmehr EUR festgesetzt	
a) im Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis die Erträge die Aufwendungen der Saldo im außerordentlichen Ergebnis die Erträge die Aufwendungen der Saldo b) im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die Einzahlungen die Auszahlungen der Saldo aus Finanzierungstätigkeit die Einzahlungen die Auszahlungen der Saldo				

Alternativ:

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und Salden des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.²⁾

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen/weist einen Fehlbedarf/Überschuss von EUR aus.

¹ Soweit sich durch den Nachtragshaushaltsplan Ansätze für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen oder Auszahlungen ändern, ohne dass eine Änderung der Endsumme eintritt (es stehen z.B. den Mehraufwendungen gleich hohe Ersparnisse gegenüber), sind die Änderungen auszuweisen.

² Nicht zutreffendes ist zu streichen.

Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen/weist einen Zahlungsmittelbedarf/Zahlungsmittelüberschuss von EUR aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von EUR (davon € in Verbandssatzung) um EUR vermindert/erhöht und damit auf EUR neu festgesetzt.²

Alternativ: Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von EUR um EUR vermindert/erhöht und damit auf EUR neu festgesetzt.²

Alternativ: Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von EUR um EUR vermindert/erhöht und damit auf EUR neu festgesetzt.²

Alternativ: Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

Alternativ: Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der von der Versammlung [Alternativ: dem Verbandsausschuss] als Teil des Haushaltsplans am beschlossene Stellenplan.

Alternativ: Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Alternativ: Personal wird nicht beschäftigt.

§ 6³

.....

Ort, den

Der Vorstand

(Unterschrift)

³ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie auf das Haushalts-sicherungskonzept und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.